



Antrag auf Teilnahme am Beschäftigtenlehrgang BI / BII (Aus- und Fortbildungsinstitut LSA)

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG
Abteilung 3 – Personal

zurücksenden an:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Abteilung 3 – Personal, Referat 3.2 – Personalentwicklung
Mail: personalentwicklung@verwaltung.uni-halle.de
Fax: 0345/55 27136

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen.

Antragsteller*in

(Titel) Name, Vorname:

Fachbereich/Institut:

Tätigkeit:

Telefonnummer:

E-Mail:

Angaben zum Beschäftigtenlehrgang

Beschäftigtenlehrgang I Ort / Zeit: _____

Hiermit bestätige ich, dass ich die Zulassungsvoraussetzungen für den Beschäftigtenlehrgang I erfülle. (siehe Anlage)

Beschäftigtenlehrgang II Ort / Zeit: _____

Erforderliche Eignungsprüfung für den Beschäftigtenlehrgang II bereits erfolgreich absolviert?

wenn ja, wann? (Datum) _____ nein, noch nicht, aber vorgesehen zum (Datum) _____

Hiermit bestätige ich, dass ich die Zulassungsvoraussetzungen für den Beschäftigtenlehrgang II erfülle. (siehe Anlage)

Begründung für die Teilnahme am Beschäftigtenlehrgang

Beantragung der Freistellung durch den*die Antragsteller*in

Wird Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Vergütung beantragt?

ja (wenn ja, von _____ bis _____) nein

Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Freistellungsbestätigung durch den*die direkte*n Vorgesetzte*n

Stehen der Teilnahme der*des Beschäftigten am Beschäftigtenlehrgang gewichtige dienstliche Gründe entgegen?

nein ja, welche?

Datum

Unterschrift direkte*r Vorgesetzte*r
Stempel der Einrichtung

Freistellungsbestätigung in den Fakultäten durch das Dekanat bzw. in der Verwaltung durch den*die Direktor*in, (Abteilungs-)Leiter*in

Stehen der Teilnahme der*des Beschäftigten am Beschäftigtenlehrgang gewichtige dienstliche Gründe entgegen?

nein ja, welche?

Datum

Unterschrift Dekan*in
bzw. Direktor*in, (Abteilung-)Leiter*in
Stempel der Einrichtung

Zulassungsvoraussetzungen zu Beschäftigtenlehrgängen I und II

Die Zulassung zu den Beschäftigtenlehrgängen I oder II ist eine personalwirtschaftliche Maßnahme, die unter den Gesichtspunkten der Personalentwicklung und der Wirtschaftlichkeit eine zielgerichtete Personalauswahl durch die Dienststelle resp. die personalbearbeitenden Stellen erfordert.

Die Zulassung zu den Beschäftigtenlehrgängen I oder II erfolgt nach Einzelfallprüfung durch die Dienststelle resp. die personalbearbeitende Stelle.

Hierzu ist der **Antrag auf Teilnahme am Beschäftigtenlehrgang BI / B II** über den*die Vorgesetzte*n und das Dekanat / den*die Direktor*in / die Abteilungsleitung an Abteilung 3 – Personal, Referat 3.2 – Personalentwicklung zu senden (*Download unter: <https://personal.verwaltung.uni-halle.de/service/personalentwicklung/service/blehrgaenge/>*).

Rechtliche Grundlage der Zulassung zu den Beschäftigtenlehrgängen I oder II ist die „Ordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für die Beschäftigtenlehrgänge I und II in der allgemeinen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt“ (RdErl. des MI vom 17.12.2009, MBl. LSA Nr. 41/2009 vom 28.12.2009 S. 810).

Danach kann zum **Beschäftigtenlehrgang I** zugelassen werden, wer

- bis zum Zeitpunkt des Lehrgangbeginns in mindestens vierjähriger Tätigkeit ab der Entgeltgruppe E 5 TV-L/TVÜ-L Verwaltungskennnisse und -erfahrungen erworben hat und
- nach den persönlichen Fähigkeiten und Leistungen für eine Tätigkeit, die den Merkmalen der Entgeltgruppen E 5 bis E 8 TV-L/TVÜ-L entspricht, geeignet erscheint,
- unbefristet beschäftigt ist.

In begründeten Ausnahmefällen kann zugelassen werden,

- wer in einer niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert ist, an fach- und funktionsbezogenen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen hat und in der letzten Beurteilung überdurchschnittlich bewertet worden ist.
- wenn ein konkreter Bedarf im Sinne einer perspektivisch vakanten Zielposition besteht bzw. sich der*die Interessent*in an den Beschäftigtenlehrgängen I auf eine entsprechende Stellenausschreibung erfolgreich beworben hat, die zur Personalentwicklung geeignet ist. Eine Zielposition in diesem Sinne ist eine freie, unbefristete, finanzierte Haushaltsstelle, die im Anforderungsprofil eine Qualifikation des Beschäftigtenlehrgangs I oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt. Entscheidend ist, dass die zu erwerbenden Kenntnisse zeitnah zu nutzen sind.

Zum **Beschäftigtenlehrgang II** kann zugelassen werden, wer

- die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten, den Beschäftigtenlehrgang I oder den Angestelltenlehrgang I erfolgreich abgeschlossen hat,
- nach den persönlichen Fähigkeiten und Leistungen für eine Tätigkeit, die den Merkmalen der Entgeltgruppen E 9 bis E 12 TV-L/TVÜ-L entspricht, geeignet erscheint,
- unbefristet beschäftigt ist und
- erfolgreich an einer vom Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführten Eignungsprüfung teilgenommen hat.

In begründeten Ausnahmefällen kann zugelassen werden,

- wer bis zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens in mindestens vierjähriger Tätigkeit ab der Entgeltgruppe E 8 TV-L/TVÜ-L Verwaltungskennnisse und -erfahrungen erworben hat, an fach- und funktionsbezogenen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen hat und in der letzten Beurteilung überdurchschnittlich bewertet worden ist.

- wenn ein konkreter Bedarf im Sinne einer perspektivisch vakanten Zielposition besteht bzw. sich der*die Interessent*in an den Beschäftigtenlehrgängen II auf eine entsprechende Stellenausschreibung erfolgreich beworben hat, die zur Personalentwicklung geeignet ist. Eine Zielposition in diesem Sinne ist eine freie, unbefristete, finanzierte Haushaltsstelle, die im Anforderungsprofil eine Qualifikation des Beschäftigtenlehrgangs I oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt. Entscheidend ist, dass die zu erwerbenden Kenntnisse zeitnah zu nutzen sind.

Nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen resp. Zustimmung durch den*die Vorgesetzte*n sowie das Dekanat / den*die Direktor*in / die Abteilungsleitung wird vor Beginn der Teilnahme am Beschäftigtenlehrgang I bzw. II eine sog. **Weiterbildaungsvereinbarung** gemäß § 5 (7) TV-L zwischen dem*der Interessent*in und Abteilung 3 – Personal, Referat 3.2 – Personalentwicklung abgeschlossen. Das bedeutet, dass eine Rückzahlungspflicht der Kosten der Qualifizierungsmaßnahme für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens der*des Beschäftigten aus der Universität vereinbart wird. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages und die Dauer der Bindung an den Arbeitgeber müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.